

Gefahrerhöhungen

Gefahrerhöhung und Rechtsfolgen bei einer Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Schadenfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

2.

a) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

c) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach der Nr. 2 a, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat. Wenn die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei Gefahrerhöhungen nach der Nr. 2 b und c kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigungsrechte und die Rechte des Versicherers nach der Nr. 4 Satz 1 erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. Anstelle einer Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Wenn sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent erhöht oder der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Schadenfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtungen nach der Nr. 2 a vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen grobfahrlässig, ist der

Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Bei Vorliegen von Gefahrerhöhungen nach der Nr. 2 b und c ist der Versicherer für einen Schadenfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht grobfahrlässig verletzt, gelten die Regelungen nach a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Schadenfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, wenn zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.